BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 55/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.

2 Der Kläger ist seit 1960 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Lebensmittelindustrie" zu führen. Am 30. Juni 1990 war er als Direktor beim K. M. beschäftigt.

3 Die Beklagte lehnte es ab, Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech vom 1. September 1960 bis 30. Juni 1990 festzustellen, weil der Kläger am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bzw einem diesen gleichgestellten Betrieb gearbeitet habe (Bescheid vom 27. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2003).

4 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 18. Dezember 2003; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. April 2006).

5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

6 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

7 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

8 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

(1) "Ist bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen (persönlichen und sachlichen Voraussetzungen i. S. der ständigen Rechtsprechung des BSG) die Anwendbarkeit des AAÜG (BGBl. I 1991, S. 1606/1677, letzte Änderung durch BGBl. I 2005 S. 1672) allein deshalb zu verneinen, wenn der Antragsteller am Stichtag 30.06.1990

- nicht in einem im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb,
- und nicht in einer den volkseigenen Produktionsbetrieben durch Benennung in § 1 Abs. 2 der 2. DB (GBl. 1951, S. 487) gleichgestellten ebenfalls volkseigenen Wirtschaftseinheit, die aber nicht Produktionsbetrieb bzw. nicht Betrieb i.S. des DDR-Rechts war,
- sondern in einem bereits durch die VO AVItech (GBl. 1950 S. 844) selbst gleichgestellten nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb

abhängig beschäftigt war?"

(2) "Durch welche Merkmale werden nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehende Betriebe bzw. ein Sektor der Volkswirtschaft der DDR gekennzeichnet, dessen Betriebe durch die VO AVItech selbst miterfasst sind und deshalb bereits seit 1950 als 'gleichgestellte Betriebe' i. S. § 1 VO AVItech in das Versorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG in die Zusatzversorgung einbezogen waren?"

9 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit abstrakte Rechtsfragen formuliert hat, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) beziehen, denn er hat angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die AVItech nach Nr 1 der Anlage 1, jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Er hat nicht hinreichend dargetan, dass sich die von ihm aufgeworfenen Fragen nicht oder nicht hinreichend unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen. Dies wäre vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil das BSG in gefestigter Rechtsprechung davon ausgeht (hierzu stellvertretend Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 17 ff), dass den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens am 30. Juni 1990 nur solche "Einrichtungen" iS der AVItech gleichgestellt sind, die in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur VO AVItech abschließend aufgeführt sind.

10 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat der Kläger ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (hierzu stellvertretend BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage in den von ihm genannten Entscheidungen des BSG abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).

12 Eine erkennbare Divergenz hat der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG weiche mit seinem die Entscheidung tragenden Rechtssatz, Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech sei die Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, von den Entscheidungen des BSG vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R, vom 9. April 2002 - B 4 RA 31/01 R und B 4 RA 3/02 R und vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 48/04 R ab, nicht hinreichend aufgezeigt. Er hat zwar auf S 9 der Beschwerdebegründung von ihm ausgewählte Ausführungen aus den Entscheidungen des BSG wiedergegeben; aus diesen lässt sich jedoch keine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen im Sinne eines Widerspruchs des LSG dagegen erkennen (zur Abgrenzung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz von der fehlerhaften Rechtsanwendung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

13 3. Den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Auf diesen Verfahrensmangel kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat es schon unterlassen darzulegen, dass er einen den Vorschriften der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag gestellt hat.

14 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) geltend macht, hat er nicht dargelegt, dass das LSG es unterlassen hat, ihn vor der ohne mündliche Verhandlung ergangenen Entscheidung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG anzuhören.

15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS